

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	05.09.2017
Integrationsrat	05.10.2017
Ausschuss Soziales und Senioren	09.11.2017

Unterbringung, Teilhabe- und Integrationschancen für unbegleitete junge Geflüchtete bei Volljährigkeit, hier: Anfrage der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 (AN/0880/2017)

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Wie viele der sich in der Zuständigkeit Kölns befindenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer erreichten bereits im Jahr 2016 und erreichen im Jahr 2017 die Volljährigkeit? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Geschlecht. Welche Änderungen des Aufenthaltstitels gehen mit der Volljährigkeit einher? Welche Perspektiven haben die jungen Geflüchteten bezüglich eines Bleiberechts?**

Als Stichtag zu Beantwortung der Frage wurde der 30.06.2017 gewählt.

12 weibliche und 131 männliche unbegleitet minderjährige Ausländer wurden bzw. werden dieses Jahr volljährig. In 2016 sind 3 weibliche und 39 männliche Ausländer volljährig gewesen und werden im Rahmen der Jugendhilfe betreut. Insgesamt sind 25 % der betreuten UMA volljährig.

Grundsätzlich werden unbegleitet minderjährige Ausländer – sofern kein anderweitiges Aufenthaltsrecht nach § 25 AufenthG (z. B. Asylenerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, festgestellte Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG etc.) erwächst – nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG geduldet, da nach § 58 Abs. 1 a AufenthG zunächst ein gesetzliches Abschiebehindernis besteht.

Mit Eintritt der Volljährigkeit gilt die Duldung bis zur abschließenden Klärung der ausländerrechtlichen Perspektive fort. Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll so dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich gut integriert hat. Die Erteilungsvoraussetzungen sind im Einzelnen den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, sowie des § 25 a AufenthG zu entnehmen. Wesentliche Erteilungsvoraussetzungen sind, dass der Ausländer sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält, in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsschulabschluss erworben hat, der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, es aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse zu erwarten steht, dass sich dieser in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt. Hat der ehemalige UMA zwischenzeitlich das 21. Lebensjahr vollendet kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaub-

nis nach § 25 b AufenthG als Bleiberechtsregelung bei nachhaltiger Integration in Betracht, dies setzt aber als besondere Integrationsleistung einen Aufenthalt von mindestens 8 Jahren, der überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesicherter Lebensunterhalt oder das bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt gesichert wird und hinreichende Deutschkenntnisse voraus.

Darüber hinaus kann einem Ausländer der vollziehbar ausreisepflichtig ist – ein unerlaubt eingereister Ausländer ist kraft Gesetz gem. 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Hier ist jedoch ebenso maßgeblich, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, ein Verschulden liegt insbesondere dann vor, wenn er falsche Angaben macht, über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderung zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Sofern sich anhand des aktenkundigen ausländerrechtlichen Werdeganges die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen erkennen lassen, werden Heranwachsende entsprechend über die Möglichkeit eines Bleiberechtes nach § 25a AufenthG in Kenntnis gesetzt und beraten. Insbesondere die mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen betrauten Jugendbehörde und Vormünder für unbegleitete Minderjährige Ausländer werden in Schulungs- und Kooperationsgesprächen regelmäßig über die Bleiberechtmöglichkeiten und -voraussetzungen proaktiv informiert. Auch in Gesprächen mit den Jugendlichen selbst wird die ausländerrechtliche Situation und Perspektive erörtert.

2. Für wie viele von diesen jungen Erwachsenen wurde die Verlängerung des Jugendhilfebedarfs beantragt bzw. mit welcher Anzahl von Verlängerungen des Jugendhilfebedarfs geht das Jugendamt der Stadt Köln in seinen Planungen aus? Bitte ebenfalls aufschlüsseln nach Geschlecht. Welche Auswirkungen hat diese Prognose für die bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen und welche Planungsschritte leiten sich daraus ab?

In der Regel stellen die Vormünder bereits vor der Vollendung der 18 Lebensjahre einen Antrag auf Weiterführung der Jugendhilfe über die 18 Lebensjahre hinaus. Demnach ist davon auszugehen ist, dass nahezu fast jeder UMA mit Volljährigkeit einen Antrag über weiterführende Leitungen nach dem SGB VIII stellt. Sofern die Voraussetzungen eines erzieherischen Bedarfs gegeben sind, kann die Hilfe nach dem SGB VIII fortgeführt werden. Verlängerungsanträge über das 18 Lebensjahr werden nur dann abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Das durchschnittliche Einreisealter der UMA's liegt zwischen 16 und knapp 18 Jahren. Die entwicklungsbedingten Verselbständigungsprozesse und die Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz sind mitunter durch den Fluchthintergrund, den unsicheren Aufenthaltstitel und der mangelnden deutschen Sprachkenntnisse mitunter für die jungen Flüchtlinge erschwert und müssen entsprechend durch Fachkräfte erzieherisch begleitet werden. Somit hat sich das Jugendamt bei der perspektivischen Jugendhilfeplanung immer schon auf einen überdurchschnittlich längeren Betreuungszeitraum bei UMA eingerichtet, als bei anderen jungen Erwachsenen. Diese Erkenntnisse finden Beachtung bei der Planung und dem Ausbau von stationären und ambulanten Betreuungssettings im Rahmen der Verselbstständigung von jungen Erwachsenen und werden regelmäßig in der Arbeitsgemeinschaft 78 mit den verschiedenen Jugendhilfeträgern geplant und aufeinander abgestimmt. Somit wird derzeit kontinuierlich am Ausbau einer bedarfsgerechten Angebotspalette für junge Erwachsene, nicht nur ausschließlich für UMA's, gearbeitet.

3. Wo wohnen gegenwärtig die jungen Geflüchteten mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Verlängerung des Jugendhilfebedarfs erhalten? Welche Maßnahmen werden ergriffen um die jungen Volljährigen bei dem Einstieg in das Erwachsenenleben zu un-

terstützen? Wie bewertet das Jugendamt das bestehende Angebot quantitativ und qualitativ?

Ehemalige UMA's, die aus der Jugendhilfe entlassen werden, erhalten durch den zuletzt betreuenden Jugendhilfeträger eine Überleitung in die Versorgungssysteme für Erwachsene. Dies ist standardisiert im Hilfeplanverfahren festgeschrieben.

In den seltensten Fällen erfolgen Ablösungen zum Wohnungsversorgungsbetrieb, also in ein Flüchtlingswohnheim. Kommt dies jedoch zum Tragen, wird der Wohnungsversorgungsbetrieb darum gebeten, eine Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, die eine entsprechende pädagogische Betreuung der Unterbringungsstelle vorweist.

In der Regel werden die jungen Erwachsenen an ihrem Wohnort sozialräumlich und nach Möglichkeit durch eine Patenschaft oder durch den Jugendmigrationsdienst angebonden. Über die quantitativen und qualitativen Angebote des Erwachsenenbereichs kann hier keine Aussage getroffen werden.

Ausländerrechtlich bildet die Beratung unter Schaffung einer vertrauensvollen und altersentsprechenden Atmosphäre eine zentrale Rolle, hierfür wurde eigens bei der Abteilung für Ausländerangelegenheiten ein Fachbereich für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern eingerichtet. Während der Minderjährigkeit werden die Betreuer und Vormünder in Bezug auf die ausländerrechtlichen Angelegenheiten unterstützt. Im Übergang zur Volljährigkeit wird der Jugendliche stärker mit einbezogen, um ihn auch in seiner ausländerrechtlichen Angelegenheit auf ein eigenständiges Handeln vorzubereiten. Während ihres Aufenthaltes wird in gemeinsamer Abstimmung neben der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auch weitere Integrationsmaßnahmen (wie z. B. Sprachförderung) abgeprüft, mit Erreichen der Volljährigkeit oder Beendigung der Jugendhilfe wird mit dem Heranwachsenden die weitere Bleibeperspektive, unter Umständen auch im Hinblick auf eine evtl. Ausreisepflicht erörtert

4. Wo werden junge Geflüchtete untergebracht, die suchtkrank oder psychische Erkrankungen haben und welche Rolle spielt dabei das Erreichen der Volljährigkeit?

Jugendlichen, die suchtkrank sind, befinden sich grundsätzlich in Einrichtungen der Jugendhilfe und erhalten zusätzliche Beratung und Betreuungsangeboten von Trägern, die suchtspezifische Erfahrungen haben; wie zum Beispiel B.I.S:S., Drogenhilfe, Jugendwerkstatt der Drogenhilfe oder Streetworkern. Problematisch ist die Entgiftungsmöglichkeit für die Personengruppe. Häufig brechen die Suchterkrankten die Entzüge ab oder können sich nicht auf die Behandlungsprozesse einlassen. Eine Weiterbetreuung im Rahmen der Jugendhilfe über das 18 Lebensjahr hinaus ist bei UMA - Suchtkranken ausgesprochen schwierig, da häufig keine Krankeneinsicht und keine Bereitschaft an einer Jugendhilfemaßnahme aktiv mitzuwirken, vorliegt.

Psychisch erkrankte UMA erhalten wie Suchterkrankte stationäre Leistungen der Jugendhilfe und darüber hinaus in der Regel ambulante therapeutische Unterstützung. Bei psychisch erkrankten UMA's kann die Jugendhilfe über das 18 Lebensjahr bei Beantragung, gewährt werden. Neben einer Krankeneinsicht, ist die Mitwirkungsbereitschaft entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten in der Regel gegeben. Einzelne spezialisierte Träger bieten stationäre Begleitung und Versorgung mit Überleitung in den Erwachsenenbereich an, so dass auch hier längerfristige Versorgung und Betreuung der jungen Erwachsenen möglich und abgesichert sind, sofern dies in Anspruch genommen werden möchte.

5. Welche Auswirkungen hat die Volljährigkeit bzw. der veränderte Aufenthaltsstatus auf die Bildungs- und Ausbildungssituation? Mit welchen Angeboten stellt die Stadt Köln eine adäquate Integration dieser jungen, aber inzwischen volljährigen Geflüchteten sicher?

Wird ein Ausbildungsvertrag mit dem Antrag auf Erteilung/Verlängerung der Duldung abgegeben, wird dieser als Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gewertet. Bevor die einzelnen Voraussetzungen der Ausbildungsduldung geprüft werden, ist zuvor der Hinderungsgrund aus § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG auszuschließen. Hiernach wird eine Ausbildungsduldung nicht erteilt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder Geldstrafen

von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Eine Ausbildungsduldung ist gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG zu erteilen, wenn die nachfolgend genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

1. Der Ausländer nimmt eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland auf oder hat sie bereits aufgenommen
2. die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegen nicht vor und
3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor
Sofern keine Ausschlussstatbestände nach § 60 a Abs. 6 AufenthG eintreten und die Anspruchsgrundlagen nach § 60a Abs. 2 S.4 AufenthG erfüllt sind, wird von hier die Ausbildungsduldung über die Gesamtdauer der Ausbildung erteilt. Die Duldung von Personen, welche sich bereits in der Ausbildung und sich nicht im laufenden Asylverfahren befinden, wird in eine Ausbildungsduldung übergeleitet.

Gez. Dr. Klein